Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1887

29. 06. 95

Sachgebiet 750

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

A. Zielsetzung

Im Rahmen des aktuellen Anpassungsprozesses des deutschen Steinkohlenbergbaus muß vorrangiges Ziel der Kohlepolitik die Konzentration der Förderung auf leistungsstarke und kostengünstige Betriebe sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muß der Steinkohlenbergbau auch weiterhin alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausschöpfen.

Mit dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus – dessen Tätigkeit bis zum 31. Dezember befristet ist – steht den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus ein Kreditinstitut zur Verfügung, das auch während des schwierigen Anpassungsprozesses Rationalisierungsmaßnahmen durch Darlehen und Bürgschaften wirksam unterstützt.

B. Lösung

Der Rationalisierungsverband soll auch weiterhin tätig werden, um dem Bergbau die Finanzierung der notwendigen Rationalisierungs- und Anpassungsmaßnahmen zu erleichtern. Es ist deshalb eine Verlängerung dieses Instruments der Kohlepolitik um fünf Jahre beabsichtigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt; mit der Verlängerung der Tätigkeit des Rationalisierungsverbandes um fünf Jahre verlängert sich das Risiko des Bundes aus seinen revolvierend ausnutzbaren 80 %igen Bürgschaften/Rückbürgschaften um den gleichen Zeitraum.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (422) – 620 10 – Ste 13/95

Bonn, den 29. Juni 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Januar 1990 (BGBl. I S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Datum „31. Dezember 1995" durch das Datum „31. Dezember 2000" ersetzt.
2. § 47 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die heimische Steinkohle soll auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung im Rahmen eines ausgewogenen Energiemixes leisten; ihr zukünftiger Beitrag wird allerdings geringer als bisher ausfallen. Durch die Plafondierung der Kohlesubventionen und ihrer degressiven Ausgestaltung sowie durch die von der Richtlinie 3632/93/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Dezember 1993 „über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus" geforderten Maßnahmen zum Subventionsabbau wird die Notwendigkeit zur Kostensenkung verstärkt. Eine Konzentration auf leistungsstarke und kostengünstige Bergwerke, weitere Leistungssteigerungen und eine Intensivierung der Rationalisierungsmaßnahmen sind dafür wesentliche Grundlagen.

Die vor dem Bergbau liegenden Anpassungsmaßnahmen machen es erforderlich, daß die Unternehmen die bestehenden Finanzierungs- und Kreditinstrumente im Interesse einer optimalen Nutzung sämtlicher Rationalisierungsmöglichkeiten in gleichem Umfang wie bisher in Anspruch nehmen können. Der Rationalisierungsverband trägt den Finanzierungsanforderungen des Steinkohlenbergbaus in besonderer Weise Rechnung. Die Bundesregierung hält daher eine Verlängerung der aktiven Aufgabenstellung des Rationalisierungsverbandes um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2000 für zweckmäßig und notwendig.

Da es sich hierbei lediglich um die Verlängerung eines bereits bestehenden kohlepolitischen Instruments handelt, für das keine zusätzlichen Mehraufwendungen erforderlich werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auch auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Mit der Verlängerung der Tätigkeit des Rationalisierungsverbandes um fünf Jahre verlängert sich das Risiko des Bundes aus seinen revolvierend ausnutzbaren 80%igen Bürgschaften/Rückbürgschaften um den gleichen Zeitraum.

C. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach der geltenden Fassung von § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 darf der Rationalisierungsverband nur bis zum 31. Dezember 1995 Darlehen gewähren und Bürgschaften übernehmen.

Der Rationalisierungsverband des deutschen Steinkohlenbergbaus hat sich als ein wichtiges Kreditinstitut und wirksames Finanzierungsinstrument für die Bergbauunternehmen erwiesen. Durch seine Darlehensgewährungen und Bürgschaftsübernahmen für Rationalisierungsaktivitäten und sonstige Maßnahmen seiner Mitglieder, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus liegen, hat der Verband einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der dem Steinkohlenbergbau gestellten Rationalisierungs- und Anpassungsaufgaben geleistet. Die Rechtsform als bundesunmittelbare Körperschaft ermöglicht es dem Rationalisierungsverband als Selbsthilfeinstrument der Bergbauunternehmen, den spezifischen Kredit- und Finanzierungsnotwendigkeiten des Steinkohlenbergbaus, speziell in wirtschaftlich schwierigen Situationen, effektiv und kostengünstig Rechnung zu tragen.

Auf die Bergbauunternehmen werden in den kommenden Jahren erhebliche Rationalisierungs- und Anpassungsbelastungen speziell durch die von der Bundesregierung getroffenen Beschlüsse zum Subventionsabbau sowie durch die Zwänge, die sich aus dem neuen EGKS-Beihilferecht ergeben, zukommen.

In dieser Situation würde der Wegfall der bewährten Finanzierungsmöglichkeiten des Rationalisierungsverbandes den finanziellen Handlungsspielraum der Bergbauunternehmen nachhaltig einschränken. Es ist daher notwendig, die aktive Aufgabenstellung des Verbandes erneut zu verlängern. Die Befristung gewährleistet die erneute Überprüfung der weiteren Notwendigkeit dieses kohlepolitischen Finanzierungsinstruments.

Zu Nummer 2

Nach der Wiedervereinigung bedarf es der Berlin-Klausel nicht mehr.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am 31. Dezember 1995 in Kraft treten, um den Rationalisierungsverband ohne zeitliche Unterbrechung in die Lage zu versetzen, seine Finanzierungstätigkeit im Interesse des deutschen Steinkohlenbergbaus fortzusetzen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333